

**Bundesrat**

**Drucksache 469/15**

**16.10.15**

**R**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 18/6380 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts**  
– Drucksachen 18/5918, 18/6287 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 06.11.15

Erster Durchgang: Drs. 358/15

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
  - c) Nummer 4 wird Nummer 3 und § 252 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind als Belege der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.“
  - d) Die Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.
  - e) Nummer 9 wird Nummer 8 und in Buchstabe c werden in Absatz 2 die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird in Absatz 1 die Angabe „§§ 249, 250“ durch die Angabe „§§ 249 und 250“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Wird das Formular nach § 3 Nummer 2 so angepasst, dass dem Gericht die Angaben als strukturierter Datensatz übermittelt werden können, sollen die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 antragsberechtigten Behörden dieses Formular nutzen.“
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    4. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Übergangsvorschrift

Für Verfahren, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] beantragt wurden, sind die bis dahin geltenden Formulare zu verwenden.“

- c) Die Anlage im Anhang zu Artikel 3 Nummer 5 wird durch die Anlage zu diesem Beschluss ersetzt.
4. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 bis 8 eingefügt:

#### „Artikel 6

#### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 945a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Länder führen“ durch die Wörter „Die Landesjustizverwaltung Hessen führt für die Länder“ ersetzt.
2. In § 945b werden nach den Wörtern „aus dem Register“ das Komma und die Wörter „über die Erhebung von Gebühren“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 176 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Schutzschriftenregister“.
2. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:  
„5a. Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister,“.
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Schutzschriftenregister

Die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift schuldet derjenige, der die Schutzschrift eingereicht hat.“

4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 5 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 6 Schutzschriftenregister“.

- b) Nach Nummer 1152 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Schutzschriftenregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1160	Einstellung einer Schutzschrift .....	83,00 €“.

Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Einreichung von Schutzschriften;“.

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 9.

6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 10 und wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, Artikel 6 Nummer 1 sowie die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Die Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Anlage zu § 1 Absatz 1

An das **Amtsgericht** Familiengericht

PLZ, Ort

1



Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

2

Empty box for 'Antragsgegner/in'.

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular -

3

**Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

**Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

Es sind \_\_\_\_\_ Ergänzungsblätter beigelegt.

für ein weiteres Kind  
- Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) -

4

5

6

7

8

9

10

11

12

<b>A Antragsteller/in:</b>		<input type="checkbox"/> <b>Elternteil</b> im eigenen Namen	
		<input type="checkbox"/> <b>Kind,</b> vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Beistand
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt			
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes			geboren am
Beistand/Verfahrensbefugm. d. g. t.			
<b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b>			
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs <b>veränderlich</b>	<b>Unterhalt gleichbleibend</b>		Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:  €
beginnend ab	beginnend ab	€ mtl.	
in Höhe von _____ Prozent <b>des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe</b>	beginnend ab	€ mtl.	
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.			
Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigelegt.			
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:		<input checked="" type="checkbox"/> <b>die Mutter</b>	<input type="checkbox"/> <b>der Vater</b> <input type="checkbox"/> <b>andere Person (Bezeichnung)</b>
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: _____ ab _____ € mtl.		Es handelt sich um das _____ gemeinschaftliche Kind.	
<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.	
<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: _____ Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.			
<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am: _____			
Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____ €			
<b>Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.</b> Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.			

Ort, Datum

Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Geschäftsnummer des Gerichts  
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben.

Sehr geehrte/r

Das Amtsgericht Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen.

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

	<b>Antrag auf Festsetzung von Unterhalt</b>	– Abschrift –	<b>Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt</b>
	Es sind _____ Ergänzungsblätter beigelegt.		für ein weiteres Kind – Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) –
<b>A</b>	<b>Antragsteller/in:</b> <input type="checkbox"/> <b>Elternteil</b> im eigenen Namen		
	<input type="checkbox"/> <b>Kind</b> , vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil	<input type="checkbox"/> Beistand
	Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt		
	Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am
	Beistand/Verfahrensbevollmächtigter		
	<b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b>		
	Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs <b>veränderlich</b>	<b>Unterhalt gleichbleibend</b>	
	beginnend ab	beginnend ab	€ mtl.
	in Höhe von _____ <b>Prozent</b> <b>des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe</b>	beginnend ab	€ mtl.
		beginnend ab	€ mtl.
	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €		
	Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.		
	Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ € Belege sind beigelegt.		
	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:	<input type="checkbox"/> die Mutter	<input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> andere Person (Bezeichnung)
	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen. Es handelt sich um das _____ gemeinschaftliche Kind.	ab _____	€ mtl. ab _____ € mtl.
	<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____ wird beantragt.
	<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Ertelung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: _____ Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.		
	<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am: _____		
	Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____		€
	<b>Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.</b> Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.		

Ort, Datum	Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.	Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)
------------	------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Seite 2

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbeitrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**1. Altersstufe**), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**2. Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**3. Altersstufe**). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vornamen des Kindes	für die Zeit	Veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs		gleichbleibend
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der <b>1.</b> Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der <b>2.</b> Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der <b>3.</b> Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
<b>Gleichbleibend:</b> Der für das Kind festgesetzte Unterhalt <b>vermindert</b> sich (Betrag mit Minuszeichen) / <b>erhöht</b> sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:			<b>Veränderlich:</b> (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.	<input checked="" type="checkbox"/>	a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige /volle Kindergeld, derzeit: €	
ab	um € mtl.	<input checked="" type="checkbox"/>	b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind, derzeit: €	
ab	um € mtl.	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit</b>		vom	bis	auf €
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag				
	von	€ festgesetzt.		

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie **innerhalb eines Monats** nach der Zustellung dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben, und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist es ausreichend, wenn Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids beifügen. Erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft, legen Sie als Beleg den letzten Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vor.

Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

Datum dieser Mitteilung		Telefon
Rechtspfleger/in		
Anschrift des Gerichts		